

**Sachen** anzufordern. Die Entscheidung wissenschaftlicher Streitfragen gehört weder zum Gegenstand der Beweisführung noch erstreckt sich der Umfang der Beweisführung auf sie. „Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, zu anderen Wissenschaftsbereichen allgemeine in Wissenschaft und Praxis' zu verwirklichende Grundsätze aufzustellen.“<sup>35</sup>

Gegenstand der Beweisführung und Grenzen der Beweisführung stehen in wechselseitigem Zusammenhang. Da der Gegenstand der Beweisführung die Gesamtheit der in der Strafsache festzustellenden Tatsachen ist, weist er darauf hin, wie die Beweismittel nach Qualität und Quantität, der in ihnen enthaltenen Beweisinformationen beschaffen sein müssen, damit sie geeignet und ausreichend für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten sind. Von der Qualität und Quantität der Beweismittel innewohnenden Informationen sowie von der Beweisbarkeit der Erkenntnisse sind somit die Grenzen der Beweisführung abhängig. Sind die erreichbaren und gesetzlich zulässigen Beweismittel geeignet, die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen zu erlangen, ergeben sich daraus die Grenzen der Beweisführung.

Nachstehend wenden wir uns einzelnen Faktoren zu, die im konkreten Strafverfahren die Beweisführung begrenzen.

Zunächst wird die objektive Möglichkeit der Beweisführung ganz allgemein durch den konkret-historischen Entwicklungsstand der Produktivkräfte bestimmt. Aus ihm ergibt sich, wieweit die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege erkennend in die Zusammenhänge, die den materiellen Erscheinungen der objektiven Realität innewohnen, eindringen können und wieweit sie in der Lage sind, die Wahrheit ihrer Erkenntnisse nachzuweisen.

So hat das Voranschreiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer mehr Möglichkeiten eröffnet, Erkenntnisse von Natur- und Gesellschaftswissenschaften für das strafprozessuale Beweisverfahren zu nutzen. Der Umfang dieser Möglichkeiten wird auch in Zukunft wachsen. Andererseits begrenzt der konkret-historische Entwicklungsstand der Produktivkräfte auch die Erkenntnismöglichkeiten

erheblich und führt dazu, daß Beweismittel zur Zeit noch nicht erkannt und genutzt werden können, obwohl sie bereits als potentielle Beweismittel existieren.

Ein weiterer die Beweisführung begrenzender Faktor, der inwiefern alle folgenden nur in den Grenzen des ersten allgemeinen Faktors wirkt, ist die unbedingte Notwendigkeit der Sicherung der *Wahrheit im Strafverfahren*. Damit wird festgelegt, daß die Beweisführung nicht mit der Gewinnung wahrer Erkenntnisse beendet ist, sondern in jedem Fall zum Nachweis des objektiven Wahrheitswertes der Erkenntnis und zur Gewißheit führen muß.

Weiterhin wird die Beweisführung insbesondere in methodischer Hinsicht durch die ethischen Grundsätze der Arbeiterklasse begrenzt (z. B. durch den Grundsatz, daß die Würde der Persönlichkeit auch im Strafverfahren gewahrt werden muß). Diese ethischen Grundsätze sind in solchen strafprozessualen Normen ausgestaltet, die exakt festlegen, welche Rechte und Pflichten die Prozeßbeteiligten haben und unter welchen Bedingungen sowie in welchem Umfang Rechte von Prozeßbeteiligten eingeschränkt werden dürfen. Auch ist es hinsichtlich der Grenzen der Beweisführung im konkreten Strafverfahren wichtig, daß die gesetzlich zulässige Einschränkung von Rechten der Bürger nur in dem Maße erfolgen darf, in dem sie für die Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist (Art. 99 Abs. 4 Verfassung).

In der Praxis der Beweisführung darf auch ihre zeitliche Begrenzung nicht übersehen werden. Je länger die Zeitspanne ist, die zwischen dem straftatverdächtigen Ereignis und der Erarbeitung der Beweismittel verstreicht, um so größer ist die Gefahr, daß Beweismittel beiseite geschafft, verfälscht oder vernichtet werden oder sich ohne menschliches Zutun verändern oder verschwinden. Darum müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um möglichst ohne Zeitverluste die erforderlichen Beweismittel zu sammeln und zu sichern.

---

35 „OG-Urteil des Präsidiums vom 5.1. 1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 13, Berlin 1974, S. 27.